

Institutionelles Kinderschutzkonzept

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen & Kindergarten Abenteuerland



Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Leitbild: Kultur der Achtsamkeit
2. Risiko- und Ressourcenanalyse
 - 2.1. Risiko-Raumanalyse
 - 2.2. Erzieher*innen-Kind-Analyse
 - 2.3. Eltern-Kind-Analyse
 - 2.4. Eltern-Mitarbeiter*innen-Analyse
 - 2.5. Mitarbeiter*innen-Leitungs-Analyse
 - 2.6. Externen-Analyse
 - 2.7. Allgemeine Risikoanalyse
3. Personalauswahl, Personalentwicklung und arbeitsvertragliche Regelungen
 - 3.1. Selbstverpflichtungserklärung für pädagogische Fachkräfte
4. Verhaltenskodex
 - 4.1. Kommunikation
 - 4.2. Körperkontakt
 - 4.3. Intimsphäre
 - 4.4. Regeln und Grenzen
5. Partizipationsformen für alle Beteiligten – Kinder, Eltern, Mitarbeitende
6. Beschwerdemanagement
7. Vorgehen im Verdachtsfall
8. Kinder stark machen: Information und Präventionsangebote für Kinder
9. Qualitätsmanagement; Evaluierung

Einleitung

Minderjährige haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Bis vor einigen Jahrzehnten war es gesellschaftlich legitim, Kinder mit Hilfe von Prügel zu erziehen. Inzwischen hat sich ein deutlicher Wertewandel in der Kindererziehung vollzogen: 1990 trat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die UN- Kinderrechtskonvention, in Kraft. Diese wurde 1992 auch von Deutschland ratifiziert und fand entsprechend Ausdruck in der nationalen Gesetzgebung. Seit Januar 2001 ist im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzung und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig,“ (§ 1631 Abs. 2 BGB). Daraus leiten sich klare Vorgaben für den Kinderschutz ab, die konkreter im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) geregelt sind. Neben dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII), der sich auf den Kinderschutz in der Familie bezieht, werden weiterhin verbindliche Vorgaben für den Kinderschutz in Kindertagesstätten gemacht. So besteht im Rahmen der Betriebserlaubnis die Pflicht, ein Gewaltschutzkonzept zu entwickeln, das institutionelle Kinderschutzkonzept (§ 45 SGB VIII). Zudem besteht eine Meldepflicht bei Beeinträchtigung des Kindeswohls in diesen Einrichtungen (§ 47 SGB VIII). Hier wird den pädagogischen Fachkräften auf Grundlage ihrer beruflichen Qualifikation eine weitreichendere Anforderung an den zu leistenden Kinderschutz gestellt als das Gesetz sie von den sorgeberechtigten Eltern verlangt.

Im Folgenden legen wir umfassend dar, wie wir dies im Alltag in unserer Einrichtung umsetzen und sicherstellen.

1. Leitbild: unsere Kultur der Achtsamkeit

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt, wie Kinder präventiv vor Gewalt in der Einrichtung geschützt werden und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn es zu Fehlverhalten oder Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommt. Es soll die uns anvertrauten Kinder vor sämtlichen Formen von Grenzüberschreitungen in der Kita schützen. Körperliche und seelische Gewalt gehören ebenso dazu, wie die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht und sexueller Missbrauch.

Wir leben eine Kultur der Achtsamkeit und begegnen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Wir achten ihre Rechte und ihre individuellen Bedürfnisse. Wir stärken ihre Persönlichkeit, nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die sie bewegen. Wir achten und bewahren ihre persönlichen Grenzen und pflegen einen bewussten Umgang mit Nähe und Distanz.

Nur wenn es gelingt, eine selbstkritische Haltung einzunehmen, unprofessionelles Verhalten anzusprechen und aus Fehlern zu lernen, kann die Kita ein sicherer und gewaltfreier Ort für Kinder sein.

2. Risiko- und Ressourcenanalyse

In unserer Kita gibt es verschiedene Bereiche, die wir als Risikobereiche bewerten. Diese wurden im Team gemeinsam analysiert und unterschiedlichen Bereichen zugeordnet. Wir haben besprochen, wie wir mit den möglichen Gefahren umgehen.

2.1. Risiko- Raumanalyse

- Wickelbereich
- Schlafräum
- 2-3 Kinder spielen unbeaufsichtigt in verschiedenen Räumen/ Außengelände
- schlecht einsehbare Ecken im Außenbereich

Unser Umgang mit den vorhandenen Risiken

- Die Türen in den Waschräumen bleiben beim Wickeln offen. Sie sind zu jeder Zeit von einer anderen Person einsehbar. Im Krippenbereich gibt es ein Verbindungsfenster/Sichtfenster zum Gruppenraum.
- Ein Erzieher*in begleitet die Krippenkinder in den Schlafräum. Die zweite Fachkraft löst den/die Erzieher*in nach einer gewissen Zeit ab. Außerdem befindet sich ein Sichtfenster zwischen Schlafräum und Gruppenraum, sodass der Schlafräum jederzeit z.T. einsehbar ist.
- Den älteren Kindern im Kindergarten ist es gestattet eine gewisse Zeit zu zweit oder zu dritt unbeaufsichtigt in verschiedenen Bereichen zu spielen. Die Erzieher*innen der Gruppe schauen in regelmäßigen Abständen nach den Kindern. Mit den Kindern wird in gewissen Abständen thematisiert, dass sie sich jederzeit „Hilfe“ von einem Erwachsenen holen können.
- Beim Spielen auf dem Außengelände finden Pendelbewegungen durch die Erzieher*innen statt. Dabei werden schlecht einsehbare Ecken immer wieder bewusst kontrolliert.

2.2. Erzieher*innen-Kind- Analyse

Im täglichen Umgang mit den Kindern kann es gerade in Stresssituationen zu Grenzüberschreitungen kommen, z.B. bei:

- Herausforderndes Verhalten der Kinder (Regelverstöße, provokatives Verhalten...)
- der Essenssituation

- Übergängen (Umziehen in der Garderobe,- alle Kinder gehen aus, alle Kinder gehen Hände waschen...)
- Personalmangel
- Zeitdruck

Unser Umgang mit den vorhandenen Risiken

Alle Erzieher*innen sind verpflichtet genau hinzuschauen. Das eigene Verhalten zu reflektieren und sich selbstkritisch mit dem eigenen Handeln und dem der Kollegen auseinanderzusetzen. Dieses geschieht in Einzelgesprächen und in regelmäßigen Team- und Gruppenbesprechungen. Die Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, rechtzeitig Unterstützung bei seinen direkten Kollegen in der Gruppe einzufordern, bzw. Hilfe anzubieten.

Wir sprechen im gesamten Team regelmäßig über eine vorhandene „Verhaltensampel/Verhaltenskodex“. Alle Erzieher*innen sind verpflichtet sich daran zu halten. Wenn es zu grenzüberschreitendem Verhalten seitens der Erzieher*innen kommen sollte, muss dieses angesprochen werden. Die Kita Leitung wird darüber informiert.

2.3. Eltern-Kind-Analyse

Während der Bring- und Abholzeit kann es zu grenzüberschreitenden Verhalten zwischen Eltern und Kindern/ Kindern und Eltern kommen, z.B.

- die Eltern drohen den Kindern
- die Eltern schlagen/ziehen/zerren an den Kindern
- die Kinder beißen/hauen ihre Eltern
- abwertende „Kosenamen“
- Anschreien/laut werden
- Eltern, die offensichtlich ihrer Aussichtspflicht nicht nachkommen können

Unser Umgang mit den vorhandenen Risiken

Alle Erzieher*innen sind verpflichtet auch dort genau hinzuschauen und ggf. einzuschreiten. Dieses geschieht niemals vor den anderen Eltern, sondern in einem situationsbezogenen Gespräch in einem separaten Raum, ggf. mit der Kitaleitung gemeinsam.

Außerdem beobachten und reflektieren wir genau das Verhalten der Kinder, den körperlichen Zustand und die Äußerungen der Kinder über die häusliche Situation. Dieses wird dokumentiert. Bei Bedarf werden Gespräche mit den Eltern geführt.

Wenn der Verdacht von häuslicher Gewalt oder Missbrauch vorliegt werden weitere Schritte eingeleitet. (Verfahrensweg SGB XIII)

2.4. Eltern-Mitarbeiter*innen- Analyse

- Aufgebrachte Eltern/Mitarbeiter*innen in z.B. Elterngesprächen
- Übergriffige Äußerungen
- Annährungsversuche
- Verleumdung
- Vorurteile

Unser Umgang mit den vorhandenen Risiken

- Bei Bedarf führen wir die Elterngespräche zu zweit.
- Enger Austausch mit den Kollegen/Leitung
- Probleme werden direkt angesprochen/„STOP“ sagen ist erwünscht
- Offenheit/Ehrlichkeit

2.5. Mitarbeiter*innen - Leitungs- Analyse

- Respektlosigkeit

Unser Umgang mit den vorhandenen Risiken

Alle Mitarbeiter*innen pflegen einen wertschätzenden/offenen Umgang miteinander. Probleme/Differenzen werden zeitnah und wertfrei geklärt. Es besteht die Möglichkeit Supervision in Anspruch zu nehmen.

2.6. Externen- Analyse

Externe Personen (Handwerker*innen...) haben nicht die Möglichkeit ungesehen die Einrichtung zu betreten, da die Eingangstür verschlossen ist. Die Erzieher*innen achten darauf, dass Handwerker*innen sich nicht mit den Kindern alleine in einem Raum aufhalten.

2.7. Allgemeine Risikoanalyse

Außerdem wurde die Einrichtung gründlich in Bezug auf Gefahren beleuchtet.

Die Einrichtung ist **nicht** jederzeit für fremde Personen ungesichert begehbar. Sollte dies dennoch geschehen, müssen diese umgehend angesprochen werden. Die Eingangstür lässt sich ausschließlich zu Bring- und Abholzeiten von den Eltern öffnen. Zum Verlassen der Kita müssen die Erwachsenen einen Türsummer betätigen.

3. Personalauswahl, Personalentwicklung

Bereits in der Stellenausschreibung weisen wir deutlich auf unser bestehendes institutionelles Kinderschutzkonzept hin. Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeitenden, Praktikanten und Azubis neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt.

Im Einstellungsgespräch werden die Maßnahmen bei von pädagogischen Fachkräften ausgeübter Gewalt gegen Kinder thematisiert. In Verbindung mit der Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags werden neben der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auch die Unterzeichnung einer ergänzenden Selbstverpflichtungserklärung (Kapitel 3.1) eingefordert.

Während der Einarbeitungszeit von neuen Mitarbeitenden ist uns wichtig, ausführlich über das Schutzkonzept und zugehörige verbindliche Verfahrenswege zu informieren.

Im Bereich der Personalentwicklung bereits beschäftigter Mitarbeitenden setzen wir uns regelmäßig mit Themen wie pädagogische Haltung, Pflege einer achtsamen Teamkultur, Nähe und Distanz, Kommunikation, Konfliktfähigkeit, Partizipation von Kindern und Eltern auseinander. Neben regelmäßigem kollegialen Austausch und dem Angebot zur Supervision (Intervision) nehmen Mitarbeitende kontinuierlich und verbindlich an entsprechenden Fortbildungen teil.

3.1 Selbstverpflichtungserklärung für pädagogische Fachkräfte in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Für die fachliche Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern besteht ein vom Gesetzgeber formulierter Bildungs- und Erziehungsauftrag. Diesen zu erfüllen gelingt auf der Basis vertrauensvoller Beziehungen, die ausschließlich in einem Umfeld frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt wachsen können.

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
- § 201a Abs.3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
- §§ 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich darüber hinaus, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Weiterhin verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich begegne Kindern mit wertschätzendem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich nehme ihre individuellen Empfindungen und Schamgrenzen gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre individuellen Grenzsetzungen. Hierfür gestalte ich Beziehungen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über Grundsätze für das Kindeswohl.
- Ich stehe grundsätzlich in der Verantwortung, unangemessene Situationen und grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen zu erkennen, dies anzusprechen und/oder zu melden. Ich interveniere mit dem Ziel die betroffenen Personen vor Übergriffigkeit zu schützen.
- Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.

Name, Vorname, geb.: _____

Anschrift: _____

Ort, Datum

Unterschrift

4. Verhaltenskodex

Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Kinder im Alter von 12 Monaten bis zur Einschulung und deren Wohlergehen sowie das ihrer Familien.

Unser Verhaltenskodex dient der Klarheit über Regeln und Vereinbarungen in unserem Kindergarten.

Eine vorhandene Verhaltensampel ist die Basis für einen kollegialen Austausch im Team. Diese wird regelmäßig im Team als Gesprächsgrundlage genutzt.

Alle Mitarbeiter*innen sind verpflichtet genau hinzuschauen, sich daran zu halten und ggf. zu handeln.

Der Verhaltenskodex findet Ausdruck in einer eingeforderten Selbstverpflichtungserklärung, die alle Mitarbeitenden im Einstellungsverfahren oder spätestens bei Dienstantritt unterzeichnen.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

4.1. Kommunikation

In unserer Einrichtung legen wir Wert auf eine von Wertschätzung geprägte Kommunikation.

- Kommunikation auf Augenhöhe
- Aufmerksames Zuhören
- Kinder mit Rufnamen ansprechen
- Jedes Thema wertschätzen
- Wir nehmen uns Zeit für Gespräche.
- Wir begegnen Eltern in Form einer Erziehungspartnerschaft.
- In den Bring- und Abholphasen wird jedes Kind individuell begrüßt und verabschiedet
- Die „Nein“ sagen und „Stopp“ sagen Regel gilt für alle (Kinder, Erziehungsberechtigte, Mitarbeitende und Leitung) und wird ausnahmslos akzeptiert und respektiert.

4.2. Körperkontakt

Körperliche und emotionale Nähe ist Grundlage jeder pädagogischen Arbeit mit Kindern und deren Familien.

- Körperliche Nähe muss dem Wohl/Bedürfnis des Kindes entsprechen und sollte nur stattfinden, wenn diese vom Kind eingefordert wird.
- Grenzsignale des Kindes werden beachtet, insbesondere in Trost bei Pflege und erste Hilfe Situationen.
- Wenn einem Kind eine körperliche Zuwendung beim Einschlafen helfen kann wird es am Kopf oder der Hand gestreichelt. Dies geschieht nur dann, wenn das betroffene Kind es ausdrücklich wünscht oder mit seinem Verhalten zeigt.
- Kinder werden nicht unangemessen oder gewaltsam berührt.

4.3. Intimsphäre

Das Recht auf Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt.

- Wir achten darauf, dass die Kinder nicht im unbedeckten Zustand beobachtet werden können.
- Angemessene Hilfe beim An- und Auskleiden.
- Beim Wickeln können die Kinder entscheiden wer dieses ausführen darf.
- Beim Toilettengang entscheiden die Kinder ob sie begleitet werden
- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dazu gehören „Doktorspiele“ unter gleichaltrigen oder Selbstbefriedigung. Es wird eingegriffen,

wenn Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper oder kindlichen Handlungen entsteht. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Erziehungsberechtigte darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können. Der Bestandteil „Kindliche Sexualität“ ist mit klaren Regeln, in unserer Konzeption verankert.

- Die Geschlechtsteile werden durch die Mitarbeiter anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Der Kindergarten einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: Penis und Scheide

4.4. Regeln und Grenzen

Beim Aufstellen von Regeln und Grenzen ist darauf zu achten, dass diese angemessen und konsequent aber auch für die betreuten Kinder plausibel und berechenbar sind.

- Für alle Kinder gelten dieselben Regeln.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung ist untersagt.
- Einwilligung der Erziehungsberechtigten in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung dürfen nicht beachtet werden.

5. Partizipationsformen für alle Beteiligten – Kinder, Eltern, Mitarbeitende

Partizipation dient zur Entwicklung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit, dem Erlernen des Umgangs mit Vorurteilen und damit der Gewaltprävention und des Kinderschutzkonzeptes. Ein wichtiger Aspekt zur Vorbeugung von sexualisierter Gewalt oder grenzverletzendem Verhalten ist die Partizipation von Kindern. Sie ermöglicht den Kindern im Alltag Entscheidungen mitzutreffen. Ihre Handlungsfähigkeit wird durch anhören, mitsprechen, mitwirken und Einflussnahme gestärkt.

Die Beteiligung der Kinder

- Alle Kinder haben die freie Wahl beim Spielen, Spielpartner, Spielzeug, beim Essen, sowie bei der Teilnahme an Angeboten und Aktivitäten.
- Die Kinder dürfen entscheiden, welcher Erzieher*in sie wickelt oder beim Toilettengang unterstützt.
- Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit ihre Meinung zu sagen, Wünsche zu äußern, sich zu beschweren und „Nein“ zu sagen.
- Mitsprache an projektorientierten Themen, Ausflügen und Veranstaltungen.
- Im Morgenkreis, in Gesprächsrunden oder in Einzelgesprächen haben die Kinder die Möglichkeit sich zu beteiligen und Vorstellungen zu äußern.
- Die Kinder werden nach ihrer Meinung gefragt und es werden Kompromisse ausgehandelt. Danach wird gemeinsam entschieden.

Die Beteiligung der Kinder und die daraus entstehende Interaktion mit den Mitarbeitenden und den Kindern untereinander führt zu einer vertrauensvollen Atmosphäre. Sie ermöglicht den Kindern Situationen und Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und offen anzusprechen. Selbstsichere Kinder sind weniger anfällig für Manipulation durch andere.

Um diese Rechte gut umzusetzen, sind wir Erwachsenen gefordert. Wir müssen sehr genau beobachten, aktiv zuhören, Kinder in allen Situationen ernst nehmen und ihre Handlungen wertschätzen. Wir verstehen Partizipation so, dass Kinder ihren Alltag in der Kindertagesstätte aktiv mitgestalten können. Die Kinder setzen sich für ihre Belange ein und interessieren sich füreinander.

Sie lernen andere Menschen und ihre Meinungen zu akzeptieren. Zudem erhalten sie Möglichkeiten, Konflikte zu bewältigen.

Partizipation der Eltern

Auch die Eltern werden im Rahmen der Möglichkeiten in verschiedenen Bereichen miteinbezogen. Sie bestimmen selbst über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten (z.B. Telefonliste oder Austausch mit externen Institutionen).

Sie erhalten Informationen über das pädagogische Konzept, den Kinderschutz, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand des Kindes und individuelle Vorkommnisse.

In regelmäßigen Abständen trifft sich die Kita Leitung mit den Elternvertreter*innen, um zu informieren und die Belange der Elternschaft zu besprechen.

Partizipation des Personals

Das Personal wird in vielen Bereichen und Entscheidungen einbezogen, z.B.

- Pädagogische Entscheidungen
- Umsetzung des Gruppengeschehen
- Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes und des Einrichtungskonzeptes

9. Qualitätsmanagement;

Das institutionelle Kinderschutzkonzept ist Bestandteil der Konzeption unserer Einrichtung und wird in diesem Rahmen wiederkehrend überprüft. Im Abstand von 2 Jahren reflektieren wir die Praxistauglichkeit der festgelegten Maßnahmen, prüfen diese auf ihre Wirksamkeit und aktualisieren, wo es erforderlich ist. Diese konzeptionelle Überprüfung dient sowohl dem Schutz der Kinder in unseren Einrichtungen als auch der Qualitätssicherung unseres fachlichen achtsamen Handelns.

Neben dieser zweijährlich wiederkehrenden Überprüfung durch das Team der Einrichtung findet jährlich im Rahmen einer trägerinternen Dienstbesprechung der Leitungen aller Kitas unter Beteiligung der Qualitätsmanagerin eine Evaluation statt. Darüber hinaus reflektieren wir kontinuierlich und anlassbezogen Fälle von Grenzüberschreitungen im kollegialen Austausch im Rahmen unterschiedlicher Settings. Dies dient dem Zweck, aus Fallverläufen zu lernen und mögliche Lücken im bestehenden Schutzkonzept aufzudecken und zu minimieren.

6. Beschwerdemanagement

Funktionierende Beschwerdeverfahren sind ein notwendiges Instrument, einer umfassenden Beteiligungskultur. Da Beschwerden u.a. auf Grenzverletzungen und Übergriffe hinweisen, sind sie zudem wichtiger Bestandteil des präventiven Kinderschutzes und ein unverzichtbarer Baustein des institutionellen Schutzkonzeptes in der Kita. Alle in der Kita können sowohl Absender als auch Empfänger von Beschwerden sein, sowohl Kinder (bzw. deren Eltern im Namen des Kindes), Eltern, pädagogische Fachkräfte als auch Kitaleitung und Träger.

Hierbei ist zu beachten, dass:

- Beschwerden erwünscht sind
- Alle in der Kita das Recht haben sich zu beschweren
- Beschwerden sind nicht an ein Mindestalter oder sprachliche Form gebunden

